



4. Sachgebiet: Verkehrs- und Betriebsdurchführung

4.1 Pflichten des Unternehmers (§§ 2 ff. BO-Kraft)

Für Fahrgäste ist es von essentieller Bedeutung, auf eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung vertrauen zu können, sobald sie die Dienstleistungen eines Verkehrsunternehmens in Anspruch nehmen. Daher sind sowohl der Betrieb des Unternehmens als auch die Ausrüstung und Beschaffenheit der eingesetzten Fahrzeuge an spezielle Anforderungen gebunden, die dieses Vertrauen rechtfertigen.

Verantwortlichkeit für den Betrieb:

Die Verantwortung für den Betrieb liegt grundsätzlich beim Unternehmer, einschließlich im Bereich des Taxi- und Mietwagenverkehrs. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass:

- alle gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb eingehalten werden,
- die von den Behörden erlassenen betrieblichen Anordnungen befolgt werden,
- das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird,
- Fahrzeuge und Betriebsanlagen sich in einem vorschriftsmäßigen Zustand befinden.

Dies umfasst die Einhaltung von Vorschriften der:

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),

sowie weiterer Bestimmungen wie:

- des Personenbeförderungsgesetzes,
- der örtlichen Taxiordnung,
- der örtlichen Taxitarifverordnung.

Hinweise zur Betriebsführung: Dienstanweisung (§ 3 BOKraft):

Unter bestimmten Umständen, wie der Größe des Betriebes oder anderen betrieblichen Gegebenheiten, ist es erforderlich, dass der Unternehmer eine Dienstanweisung erlässt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Betriebsleiter bestellt wurde. Auch kann die Genehmigungsbehörde den Erlass einer Dienstanweisung fordern. Die Dienstanweisung muss Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten klar definieren und das Verhalten des Fahr- und Betriebspersonals während des Dienstes regeln.

Betriebsleiter (§ 4 BOKraft)

Ein Unternehmer im Bereich des Taxi- und Mietwagenverkehrs kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einen Betriebsleiter bestellen. Trotz der Bestellung eines Betriebsleiters trägt der Unternehmer die volle Verantwortung für den Betrieb. Die Genehmigungsbehörde kann ab einer bestimmten Betriebsgröße die Bestellung eines Betriebsleiters anordnen und muss dies tun, wenn im Betrieb regelmäßig zehn oder mehr Fahrzeuge zur Personenbeförderung eingesetzt werden.



Einsatz von Personal

In vielen Taxi- und Mietwagenunternehmen, die oft als Familienbetriebe geführt werden, werden überwiegend Familienangehörige beschäftigt. Einige Betriebe setzen jedoch auch Fremdpersonal, vor allem als Fahrer und in größeren Unternehmen eventuell als Betriebsleiter, ein.

Verantwortlichkeit für das Personal

Die Verwendung von Familienangehörigen oder Fremdpersonal entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung. Dies umfasst:

- Öffentlich-rechtliche Verantwortung, beispielsweise gegenüber Behörden oder Berufsgenossenschaften,
- Zivilrechtliche Verantwortung, etwa gegenüber Fahrgästen oder Dritten,
- Strafrechtliche Verantwortung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sein Personal die notwendigen Qualifikationen besitzt, um eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten. Der Einsatz eines nicht geeigneten Fahrpersonals kann schwerwiegende öffentlich-rechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, während die individuelle Verantwortung des Fahrers hiervon unberührt bleibt.

Meldepflichten des Unternehmers (§ 6 BOKraft)

Der Unternehmer ist verpflichtet, wichtige, den Betrieb betreffende Vorkommnisse umgehend der Genehmigungsbehörde zu melden. Dadurch soll die Behörde in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Meldepflichtig sind insbesondere Ereignisse, die öffentliches Aufsehen erregen (wie Brände oder Explosionen) und Unfälle mit Todesfolge oder schweren Verletzungen. Im Linienverkehr besteht zusätzlich eine Meldepflicht bei Betriebsstörungen, die länger als 24 Stunden andauern. Diese spezielle Meldepflicht gilt nicht für Taxi- oder Mietwagenbetriebe, es sei denn, sie werden als Ersatz oder zur Ergänzung im Linienverkehr verwendet. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der Unternehmer für das meldepflichtige Ereignis verantwortlich ist.

4.2 Aufgaben des Fahrpersonals: Verhalten im Fahrdienst (§§ 7 ff. BOKraft)

Im Taxi- und Mietwagenverkehr verlangt der direkte Kontakt mit Fahrgästen vom Fahrpersonal eine besondere Sorgfalt und Verantwortung. Es sind nicht nur der Unternehmer, sondern auch die Fahrer zu erhöhter Sorgfalt aufgerufen, da ihnen Menschen zur Beförderung anvertrauen.

Grundregel:

Das Betriebspersonal im Fahrdienst muss sich rücksichtsvoll und besonnen verhalten. Dazu gehört unter anderem die Unterstützung der Fahrgäste beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie das Eingehen auf deren Wünsche, beispielsweise das Schließen der



Fenster. Taxifahrer sind zudem angehalten, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Ein- und Aussteigen für behinderte Fahrgäste zu erleichtern.

Einzelpflichten:

Spezifische Verhaltenspflichten im Taxi- und Mietwagenverkehr beinhalten das Verbot, während der Dienstzeit:

- Alkoholische Getränke oder andere die Diensttätigkeit beeinträchtigende Mittel zu konsumieren,
- Die Fahrt unter der Einwirkung solcher Substanzen anzutreten,
- Während des Fahrens Fernsehempfänger zu benutzen.

Rauchverbot:

Es gilt ein absolutes Rauchverbot für Fahrer und Fahrgäste in Taxis und Mietwagen. Dieses Verbot besteht für den Fahrer auch dann, wenn keine Fahrgäste befördert werden. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Nutzung von Mediengeräten:

Im Gegensatz zu früheren Regelungen ist es Fahrern nun erlaubt, während der Fahrt Übertragungsanlagen, Rundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu nutzen, solange dies nicht die allgemeine Pflicht zu rücksichtsvollem und besonnenem Verhalten verletzt.

Verhalten bei Krankheiten (§ 9 BOKraft):

Das Fahrpersonal hat eine erhöhte Sorgfaltspflicht, die sich aus der Verantwortung für die beförderten Personen ergibt. Das Personal darf nicht im Fahrdienst tätig sein, wenn es oder Angehörige der häuslichen Gemeinschaft an übertragbaren Krankheiten leiden, es sei denn, es liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine Ansteckungsgefahr ausschließt.

Fahruntauglichkeit:

Die Fahruntauglichkeit kann sowohl körperliche als auch seelische Ursachen haben. Der Fahrzeugführer darf keine Fahrten ausführen, wenn seine Eignung durch Krankheit beeinträchtigt ist.

Anzeigepflicht:

Krankheiten, die die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen, müssen dem Unternehmer unverzüglich gemeldet werden, um die Sicherheit der Fahrgäste und des Straßenverkehrs nicht zu gefährden.

4.3 Mitführende Dokumente im Taxi- und Mietwagenverkehr

Im Taxi- und Mietwagenverkehr ist es aus Gründen der Sicherheit, des Fahrgastenschutzes und der geordneten Personenbeförderung erforderlich, dass bestimmte Dokumente während der Fahrt mitgeführt werden. Diese Dokumente können sowohl behördliche Genehmigungen als auch persönliche Qualifikationsnachweise des Fahrers umfassen. Dazu gehören typischerweise die Fahrerlaubnis, die Genehmigung zur Personenbeförderung, die



Betriebserlaubnis des Fahrzeugs sowie Nachweise über die regelmäßige technische Überprüfung des Fahrzeugs.

4.4 Taxifarbe, Nichtraucher-taxi, Taxisschild, Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift (§§ 26 f., 39 BOKraft)

Die äußere Kennzeichnung von Taxis dient nicht nur der Unterscheidung von Mietwagen, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen im öffentlichen Interesse und im Interesse der Fahrgäste:

- **Betriebspflicht:** Taxis unterliegen der Pflicht, im Rahmen der Betriebserlaubnis und der gegebenen Kapazitäten Fahrgäste zu befördern.
- **Beförderungspflicht:** Taxis müssen Fahraufträge innerhalb ihres Betriebsbereiches annehmen und durchführen.
- **Tarifpflicht:** Für Taxis gelten feste Tarife, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Kenntlichmachung:

Die optische Abgrenzung von Taxis zum Mietwagenverkehr umfasst:

- **Taxifarbe:** Taxis sind in der Regel in einem hell-elfenbeinfarbenen Ton (RAL 1015) lackiert, wobei regionale Ausnahmen bestehen können.
- **Taxischild:** Ein beleuchtetes Taxischild auf dem Dach des Fahrzeugs signalisiert die Verfügbarkeit für Fahrgastaufträge.
- **Ordnungsnummer:** Die Ordnungsnummer dient der eindeutigen Identifikation des Taxis.
- **Nichtraucher-Sinnbild:** Das Nichtraucher-Symbol zeigt an, dass im Taxi nicht geraucht werden darf. Es gibt keinen festgelegten Anbringungsort, häufig findet es sich jedoch an gut sichtbaren Stellen wie der Windschutzscheibe oder den hinteren Seitenscheiben.
- **Unternehmeranschrift:** Die Anschrift des Taxiunternehmers muss im Innenraum des Fahrzeugs gut sichtbar für den Fahrgast angebracht sein.

Hinweis zum Nichtraucher-Sinnbild:

Fahrgäste, die trotz Hinweis im Taxi rauchen, können von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Dies dient dem Schutz der Nichtraucher sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit und der Innenraumqualität des Fahrzeugs.

Mietwagen:

Im Gegensatz zu Taxis, die durch spezifische Zeichen und Merkmale leicht erkennbar sein müssen, dürfen Mietwagen diese nicht tragen, um Verwechslungen zu vermeiden. Seit dem 2. August 2021 ist es erforderlich, dass Mietwagen mit einer Ordnungsnummer versehen werden. Diese Ordnungsnummer soll an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe angebracht werden, sodass sie sowohl von außen als auch aus dem Inneren des Fahrzeugs



lesbar ist. Die Ordnungsnummer muss auf einem blauen Schild mit weißer Schrift angezeigt werden, und die Maße dieses Schildes entsprechen denen, die auch für Taxis gelten.

Taxischild:

Das Taxischild dient dazu, Taxis im Straßenverkehr sichtbar zu machen und so die Benutzung für Fahrgäste zu erleichtern. Es wird quer zur Fahrtrichtung auf dem Dach des Taxis montiert und folgt standardisierten Maßen, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten:

- Breite: zwischen 250 mm und 520 mm
- Höhe: zwischen 75 mm und 120 mm
- Tiefe: maximal 60 mm
- Schrifthöhe: mindestens 50 mm
- Strichstärke: zwischen 10 mm und 15 mm
- Farbe der Aufschrift „TAXI“: gelb
- Farbe des Schriftuntergrunds: schwarz
- Gelber Randstreifen innerhalb der zulässigen Abmessungen ist erlaubt, maximal jedoch 20 mm breit
- Das Schild kann an den Ecken abgerundet sein und darf nicht spiegeln
- Innenbeleuchtung mit gelbem Licht, das nicht blendet und die lichtdurchlässigen Teile gleichmäßig ausleuchtet, mit einer maximalen Leistungsaufnahme von 30 Watt

Benutzung des Taxischildes:

Wenn ein Taxi keinen Fahrauftrag hat, muss das Taxischild beleuchtet sein, um anzuzeigen, dass das Taxi verfügbar ist. Wird ein Auftrag ausgeführt, muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein. Außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Taxitarife oder wenn das Taxi an einem Taxistand wartet, ist die Beleuchtung nicht erforderlich, da die Bereitstellung des Taxis dessen Verfügbarkeit anzeigt. Das Taxischild gilt nicht als Beleuchtungseinrichtung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die unter bestimmten Sichtverhältnissen verwendet werden muss.

Ordnungsnummer:

Die Anschrift des Unternehmers muss aus verschiedenen Gründen leicht und schnell feststellbar sein, beispielsweise wenn Fahrgäste Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag geltend machen möchten oder wenn das Fahrzeug die Verkehrssicherheit gefährdet. Die Ordnungsnummer auf einem speziellen Schild dient der schnellen Identifikation und Informationsbereitstellung.

Ordnungsnummer:

Die Ordnungsnummer, ein wichtiges Kennzeichen für Taxi- und Mietwagen, muss gemäß den Vorschriften an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe angebracht werden, sodass sie sowohl von außen als auch von innen gut lesbar ist. Das Ordnungsnummernschild ist hinsichtlich seiner Gestaltung vereinheitlicht, um Klarheit und Einheitlichkeit zu gewährleisten:



- Breite: 150 mm
- Höhe: 70 mm
- Schrifthöhe: 50 mm
- Strichstärke: 6 mm
- Ziffernabstand: 5 mm
- Farbe der Schrift: schwarz
- Farbe des Schriftuntergrundes: gelb

Die Ordnungsnummer kann je nach Fahrzeuganzahl des Unternehmens ein-, zwei-, drei- oder vierstellig sein. Jedes Taxi erhält eine individuelle Ordnungsnummer, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

4.5 Werbung:

Grundsätzlich ist laut § 26 BOKraft Werbung an Taxis und Mietwagen nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren erlaubt. Allerdings haben generelle Ausnahmeregelungen in allen Bundesländern die strenge gesetzliche Regelung etwas aufgeweicht, sodass Werbung unter bestimmten Bedingungen auch an anderen Stellen des Fahrzeugs angebracht werden darf. Trotz dieser Lockerungen bleibt politische und religiöse Werbung an Taxis und Mietwagen generell untersagt.

Der Leitgedanke hinter den Regelungen zur Werbung ist, die professionelle Erscheinung und die klare Erkennbarkeit der Fahrzeuge als Taxis oder Mietwagen nicht zu beeinträchtigen. Zudem dürfen Mietwagen keine für Taxis reservierten Kennzeichen oder Merkmale verwenden, um eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Dienstleistungsarten zu gewährleisten.

Diese Regelungen tragen dazu bei, dass das äußere Erscheinungsbild von Taxis und Mietwagen einheitlich und professionell bleibt und die Fahrzeuge für Fahrgäste leicht zu erkennen sind.

4.6 Fahrpreisanzeiger und Wegstreckenzähler (§§ 28, 30 BOKraft)

Im Taxigewerbe ist die Verwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxametern) eine zentrale Komponente zur Berechnung der Beförderungsentgelte. Diese werden durch die zuständige Behörde mittels Rechtsverordnung festgesetzt und sind als Festtarife zu verstehen, solange keine Abweichungen in der Tarifordnung zugelassen sind. Der Fahrpreisanzeiger ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Ermittlung des Fahrpreises für den Fahrgast.

Funktionsweise und Anzeige:

- **Abhängigkeit:** Der Fahrpreis wird ermittelt in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und, bei Unterschreitung einer bestimmten Geschwindigkeit, auch in Abhängigkeit von der Zeit.
- **Anzeigefeld:** Es zeigt den Fahrpreis, etwaige Zuschläge und gegebenenfalls die angewandte Tarifstufe. Zusätzlich können Zusatzfelder für den Fahrpreiskontrollzähler,



Kilometerzähler (für besetzte Kilometer und Gesamtkilometer) und Tourenzähler integriert sein.

- **Lesbarkeit:** Die Anzeige muss jederzeit leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Eichung:

Die Eichung des Fahrpreisanzeigers erfolgt nach dessen Einbau in das Taxi. Diese Ersteichung wird zusammen mit dem Fahrzeug vorgenommen, wobei eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wird, die beim Eichamt vorzulegen ist. Die Zuständigkeit für die Ausstellung dieser Bescheinigung liegt bei den Konformitätsbewertungsstellen. Nach jeder Reparatur ist eine Nacheichung notwendig. Sollte ein Fahrpreisanzeiger ausgebaut werden müssen, ist auch jedes Ersatz- oder Leihgerät vor dem Einsatz zu eichen.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt in der Regel ein Jahr, weshalb jedes Taxi mindestens einmal jährlich dem Eichamt vorgeführt werden muss. Lediglich Taxis, nicht jedoch Mietwagen, dürfen mit Fahrpreisanzeigern ausgestattet sein, außer es liegt eine Mischkonzession vor. Ein Fahrzeug mit Mischkonzession darf ausnahmsweise sowohl im Taxiverkehr als auch im Mietwagenverkehr eingesetzt werden.

Wegstreckenzähler im Mietwagenverkehr:

Im Unterschied zum Taxiverkehr, wo die Beförderungsentgelte durch behördlich festgelegte Tarife bestimmt werden, sind die Beförderungsentgelte im Mietwagenverkehr frei vereinbar. Um nach Abschluss der Fahrt die Überprüfung des vereinbarten Beförderungsentgelts, insbesondere bei entfernungsabhängiger Abrechnung, zu ermöglichen, ist die Ausrüstung von Mietwagen mit einem Wegstreckenzähler erforderlich. Dieser Wegstreckenzähler muss:

- alle zwei Jahre geeicht und
- leicht ablesbar sein,

und das Anzeigefeld muss die besetzten Kilometer (Besetzt-km) sowie die Gesamtkilometer (Gesamt-km) ausweisen. Mietwagen dürfen, sofern sie nicht über eine Mischkonzession verfügen, ausschließlich mit einem Wegstreckenzähler und nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet sein. Seit dem 2. August 2021 ist auch die Verwendung von konformitätsbewerteten softwarebasierten Systemen als Ersatz für Fahrpreisanzeiger in Taxis und Wegstreckenzähler in Mietwagen zulässig, die ebenfalls der Eichpflicht unterliegen.

Navigationsgeräte in Taxis:

Seit dem Wegfall der Ortskundeprüfung für Taxifahrer ist es verpflichtend, dass Taxis mit einem Navigationsgerät ausgestattet sind. Dieses Navigationsgerät muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und mindestens folgende Funktionen bieten:

- echtzeitdatenbasierte Streckenführung,
- Echtzeit-Staumeldungen,
- Möglichkeiten zur Umfahrung von Staus und Sperrungen,



- ein umfassendes Verzeichnis von Sonderzielen.

Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Navigationssoftware auf einem softwarebasierten Endgerät, wie einem Smartphone, installiert ist, welches im Taxi mitgeführt wird. Ein Smartphone mit geeigneter Navigationssoftware erfüllt somit die Anforderungen.

Diese Vorgaben zielen darauf ab, die Dienstleistungsqualität und Effizienz im Taxi- und Mietwagengewerbe zu steigern, indem sie sowohl den Fahrgästen als auch den Fahrern eine verlässliche Preisberechnung und optimierte Routenplanung ermöglichen.

4.7 Benutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen im Taxi- und Mietwagengewerbe

Die Kommunikationstechnologie spielt eine zentrale Rolle in der Organisation und Durchführung von Beförderungsdienstleistungen im Taxi- und Mietwagengewerbe. Sie ermöglicht eine effiziente Auftragsvermittlung und trägt zur Verbesserung der Kapazitätsauslastung bei.

Funktaxi:

- Über 80 % der Taxiunternehmer sind einer Auftragsvermittlungszentrale, meist via Funk, angeschlossen.
- Die Auftragsannahme erfolgt zunehmend auch über Mobiltelefone.
- Taxiunternehmer dürfen während der Fahrt Aufträge über Funk und Telefon annehmen, was ihnen eine flexible Auftragsannahme ermöglicht.
- Der Einsatz von Telefon und Funk reduziert unnötige Standzeiten und Anfahrtswege, verbessert das Verhältnis von besetzten zu Leerfahrten und steigert damit die Wirtschaftlichkeit.

Funkmietwagen:

- Mietwagenunternehmen nutzen ebenfalls Funkgeräte, müssen jedoch besondere gesetzliche Einschränkungen beachten, wie die Rückkehrpflicht zum Betriebssitz nach jedem Auftrag und das Bereithaltungsverbot außerhalb des Betriebssitzes.
- Eine Funkgenehmigung ist von der Bundesnetzagentur zu erwerben und nur für bestimmte Frequenzen gültig.

Bestell-Apps für Taxis und Mietwagen:

- Die Bestellung von Taxis und Mietwagen über Smartphone-Apps hat zugenommen und bietet sowohl Fahrgästen als auch Anbietern praktische Vorteile.
- Bei der Nutzung von Taxi-Apps ist darauf zu achten, dass Taxi-Bestellungen nur innerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgen und an lizenzierte Fahrer vermittelt werden.
- Für Mietwagen bestehen rechtliche Probleme, da das Personenbeförderungsgesetz (PbefG) vorsieht, dass Aufträge vorab am Betriebssitz des Unternehmers eingehen müssen, eine Anforderung, die durch App-Bestellungen oft nicht erfüllt wird. Gerichte haben aus diesem Grund die Nutzung bestimmter Vermittlungs-Apps im Mietwagenbereich untersagt.



Diese Entwicklungen spiegeln die Notwendigkeit wider, traditionelle Geschäftsmodelle im Personenbeförderungsgewerbe an die digitale Ära anzupassen, während gleichzeitig die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sichergestellt werden muss.

4.8 Alarmanlage, Trennwand und Sonstige Sicherheitsausrüstung (§ 25 BoKraft)

Um die Sicherheit von Taxi- und Mietwagenfahrern bei der Arbeit zu gewährleisten, sind bestimmte Sicherheitsausrüstungen vorgeschrieben oder empfohlen:

Alarmanlagen und Trennwände:

- Alarmanlage: Taxis und Mietwagen müssen mit einer Alarmanlage ausgestattet sein. Diese sollte vom Fahrersitz aus aktiviert werden können und darf nicht von innen deaktivierbar sein. Ihre Aktivierung bewirkt eine automatische Intervallschaltung der Hupe, der Scheinwerfer und anderer Warnsignale. Zusätzlich kann das Taxischild durch eingebaute rote Leuchtdioden zum Blinken gebracht werden, um Aufmerksamkeit zu erregen.
- Trennwand: Die Ausrüstung mit einer kugelsicheren Trennwand ist möglich und bietet zusätzlichen Schutz zwischen Fahrer und Fahrgästen.

Notrufsysteme:

- Das Gewerbe strebt an, traditionelle Alarmanlagen durch moderne, funkgesteuerte Notrufsysteme zu ersetzen, die eine regional oder sogar bundesweit wirkende Ortung ermöglichen. Diese Systeme sollen im Notfall eine schnelle Lokalisierung und Hilfeleistung gewährleisten.

Sicherheitsgurt:

- Trotz potenzieller Überfallgefahren müssen Taxi- und Mietwagenfahrer während der Fahrgastbeförderung Sicherheitsgurte anlegen, wie es die allgemeine Verkehrssicherheitsvorschrift verlangt.
- Fahrgäste sind ebenfalls verpflichtet, die Sicherheitsgurte anzulegen, sofern diese vorhanden sind. Der Fahrer muss darauf hinweisen oder durch deutlich sichtbare Hinweise im Fahrzeug auf die Gurtpflicht aufmerksam machen. Bei Weigerung kann der Fahrer den Fahrgast von der Beförderung ausschließen.

Diese Sicherheitsvorkehrungen dienen dem Schutz sowohl der Fahrer als auch der Fahrgäste und tragen zu einem sichereren Arbeitsumfeld bei. Die Investition in solche Sicherheitsmaßnahmen wird als gerechtfertigt angesehen, da sie das Risiko von Überfällen und Unfällen minimiert und zur allgemeinen Verkehrssicherheit beiträgt.

4.9 Bereithalten (§§ 47, 49 PBefG)

Bereithalten von Taxis:

Das Bereithalten von Taxis geht über das bloße Aufstellen hinaus. Es bedeutet, dass Taxis so positioniert werden, dass Kunden die Dienstbereitschaft unmittelbar erkennen und sofort



einen Beförderungsvertrag abschließen können. Taxis dürfen allerdings nicht willkürlich überall bereitgehalten werden. Um ein zuverlässiges Funktionieren des Taxiverkehrs zu gewährleisten, gelten bestimmte Einschränkungen:

- Taxis dürfen grundsätzlich nur in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers bereitgehalten werden.
- Die Positionierung ist auf behördlich zugelassene Stellen, also Taxistände, beschränkt.

Fahrten, die auf vorherige Bestellung basieren, dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde in Absprache mit anderen Behörden das Bereithalten an zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde erlauben.

Taxistände:

Taxistände sind speziell nach Zeichen 229 gemäß § 41 StVO gekennzeichnet. Zusätzlich erlauben lokale Taxiordnungen unter bestimmten Umständen das Bereithalten:

- Mit spezieller Genehmigung auch außerhalb der durch Zeichen 229 markierten Taxistände.
- Bei Großveranstaltungen.

Nur Taxis, die ihren Betriebssitz in der entsprechenden Gemeinde haben, dürfen auf diesen speziell gekennzeichneten Halteplätzen warten. Generell besteht an diesen Plätzen ein absolutes Halteverbot für andere Fahrzeuge. Das Warten auf durch Zeichen 229 ausgewiesenen Standplätzen wird als Teilnahme am Gemeingebrauch betrachtet und ist in der Regel kostenfrei, vorausgesetzt, die Standplätze sind öffentlichen Straßen zugeordnet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Standplätze auf Flughäfen und Bahnhöfen:

Die Nutzung von Standplätzen auf Flughäfen und Bahnhofsvorplätzen kann abweichen, da diese nicht immer dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. In solchen Fällen kann das Bereithalten der Taxis von einer vertraglichen Vereinbarung mit der Flughafenverwaltung oder der Deutschen Bahn abhängig sein, welche auch eine Gebühr für das Bereithalten vorsehen kann.

Annahme von Aufträgen im Taxi- und Mietwagenverkehr

Taxiverkehr:

Taxiunternehmer haben vielfältige Möglichkeiten, Aufträge zu erhalten und Fahrgäste zu befördern. Sie dürfen Aufträge annehmen:

- An Taxiständen,
- Über Funk,
- In ihren Wohn- und Geschäftsräumen oder in der Garage,



- Direkt auf der Straße im Pflichtfahrgebiet, wenn Fahrgäste durch Winken ein Taxi heranzurufen. Auch in solchen Fällen müssen die Fahrer die Verkehrsregeln gemäß der StVO beachten.

Diese Vielfalt in der Auftragsannahme unterstützt eine flexible und effiziente Betriebsführung im Taxigewerbe und gewährleistet eine breite Verfügbarkeit für die Fahrgäste.

Mietwagenverkehr:

Im Gegensatz zum Taxiverkehr unterliegt der Mietwagenverkehr nicht den gleichen Verpflichtungen bezüglich Betrieb, Beförderung und Tarifen. Die Entgelte für Mietwagenfahrten können frei vereinbart werden, was eine klare Abgrenzung zum Taxiverkehr mit seinen festgelegten Tarifen erforderlich macht. Um Wettbewerbsverzerrungen und Verwechslungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber spezifische Betriebsbedingungen für Mietwagen festgelegt:

- **Bestellung:** Mietwagen dürfen nur Aufträge ausführen, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind.

- **Rückkehrpflicht:** Nach der Ausführung eines Auftrags muss der Mietwagen zum Betriebssitz oder zur Wohnung des Unternehmers zurückkehren, es sei denn, es liegt bereits ein neuer Beförderungsauftrag vor.

- **Vermeidung von Verwechslungen:** Die Annahme und Vermittlung von Aufträgen sowie das Bereithalten von Mietwagen dürfen nicht so gestaltet sein, dass eine Verwechslung mit dem Taxiverkehr entstehen könnte. Das Bereithalten von Mietwagen in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Rechtsprechung hat sich mit zahlreichen Fällen befasst, in denen Mietwagen in einer Weise bereitgehalten wurden, die mit diesen Vorschriften nicht vereinbar ist, etwa durch direkte Ansprache potenzieller Fahrgäste oder das Warten an Orten, an denen üblicherweise Taxis erwartet werden.

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass der Mietwagenverkehr seine Rolle im Personenbeförderungsmarkt klar abgegrenzt vom Taxiverkehr erfüllt, ohne dabei die Ordnung und den fairen Wettbewerb zu stören.

Betriebspflicht:

Taxiunternehmen unterliegen einer Betriebspflicht, die im öffentlichen Verkehrsinteresse festgelegt ist. Dies bedeutet, dass Taxiunternehmer verpflichtet sind, einen kontinuierlichen und zuverlässigen Betrieb zu gewährleisten, um die Mobilitätsbedürfnisse der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Dienstplan:

Obwohl die Taxiordnungen oft keine detaillierten Vorgaben zur Erfüllung der Betriebspflicht machen, sehen sie in der Regel vor, dass der Einsatz der Taxis durch einen Dienstplan geregelt wird. Dieser Dienstplan wird normalerweise von den Unternehmern gemeinsam erstellt. Kommt es zu keiner Einigung unter den Unternehmern, kann der Dienstplan auch



von den Genehmigungsbehörden festgelegt werden. Das Ziel ist es, ein Angebot an Taxis zu schaffen, das den zeitlichen und örtlichen Verkehrsbedürfnissen entspricht.

Ordnung auf Taxiständen:

Die Organisation und Ordnung auf Taxiständen wird überwiegend durch lokale Gegebenheiten und die jeweiligen örtlichen Taxiordnungen bestimmt. Diese Ordnungen sind von großer Bedeutung für den Alltag des Taxiunternehmers.

Grundlegende Prinzipien für die Ordnung auf Taxiständen beinhalten:

- **Aufstellung der Taxis:** Die Taxis müssen in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Taxistand aufgestellt werden, wobei jede entstandene Lücke durch das nachrückende nächste Taxi zu schließen ist. Dabei muss darauf geachtet werden, den Verkehr nicht zu behindern und der Straßenreinigung ihre Arbeit zu ermöglichen.
- **Benutzung der Rufanlagen:** An manchen Taxiständen erleichtern Rufsäulen die Auftragsannahme. Für die Nutzung dieser Rufsäulen muss oft ein Vertrag mit dem Inhaber der Vermittlungseinrichtung abgeschlossen werden. In der Regel ist der Fahrer des ersten Taxis in der Reihe für die Bedienung der Rufanlage und die Durchführung der bestellten Fahrt verantwortlich.
- **Zustand der Taxis:** Die Taxis müssen in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Taxis auf den Taxiständen zu reparieren oder zu waschen.

4.10 Freie Wahl des Taxis, Fahrweg

Freie Wahl des Taxis am Taxistand:

- Fahrgäste haben in der Regel das Recht, ein beliebiges Taxi am Taxistand zu wählen, auch wenn dies nicht das an erster Stelle wartende Fahrzeug ist. Dies ist häufig in der örtlichen Taxiordnung geregelt, die dem Fahrgast ein Wahlrecht einräumt.
- Die Bedeutung der freien Taxiauswahl hat zugenommen, da die Dienstleistungen im Taxiverkehr heute nicht mehr völlig einheitlich sind.

Im Gegensatz dazu unterliegen Mietwagenunternehmer keiner Beförderungspflicht und können Fahrgastanfragen annehmen oder ablehnen. Mietwagen dürfen nicht wie Taxis bereitgehalten werden; dementsprechend sind „Mietwagenstände“ grundsätzlich unzulässig.

Fahrweg im Taxiverkehr:

- Taxis erfüllen eine wichtige Funktion in der individuellen Verkehrsbedienung und ergänzen den öffentlichen Linienverkehr.
- Fahrer sind verpflichtet, Fahrgäste auf dem kürzesten Weg zum Ziel zu bringen, es sei denn, der Fahrgast wünscht eine andere Route (§ 38 BOKraft). Der kürzeste Weg ist definiert als die Strecke mit der geringsten Entfernung, unter Beachtung der Verkehrsregeln.



- Ist ein alternativer Weg verkehrs- oder preisgünstiger, darf der Fahrer diesen wählen, sofern er zuvor mit dem Fahrgast abgestimmt wurde. Eine explizite Pflicht, den Fahrgast auf einen günstigeren Weg hinzuweisen, besteht nicht, wird aber als gute Praxis angesehen.

Fahrweg im Mietwagenverkehr:

- Für Mietwagen gibt es keine ausdrückliche Vorschrift zur Wahl des kürzesten Weges. Dennoch ist der Fahrer gehalten, einen Weg zu wählen, der unter Berücksichtigung aller Umstände (wie Entfernung, Verkehrsverhältnisse und Preis) für den Fahrgast verkehrsgünstig ist, sofern der Fahrgast keine speziellen Anweisungen gibt.
- Die schuldhafte Missachtung von Nebenpflichten aus dem Beförderungsvertrag, wie unnötige Umwegfahrten, kann Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Diese Regelungen stellen sicher, dass Fahrgäste effizient und kostengünstig an ihr Ziel gelangen, während sie gleichzeitig die Wahl haben, das für sie passende Taxi auszuwählen.

4.11 Organisation von Verkehrsdiensten im Taxigewerbe

Taxiordnungen und Betriebspflicht:

Taxiunternehmen sind gemäß § 21 PBefG zur Betriebspflicht verpflichtet. Die spezifischen Regelungen zur Erfüllung dieser Pflicht, wie die Benutzung von Standplätzen, das Bereitstellen der Taxis an anderen Orten, die Reihenfolge bei der Fahrgastaufnahme sowie die Benutzung von Rufanlagen, sind in den lokalen „Taxiordnungen“ festgelegt. Diese legen den organisatorischen Rahmen für den Taxiverkehr fest.

Vermittlungszentralen:

Um eine effiziente Nutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, haben Taxiunternehmer in Groß- und auch in kleineren Städten gemeinsame Vermittlungszentralen gegründet. Diese Zentralen sind zentrale Anlaufstellen für die Annahme und Weiterleitung von Fahraufträgen an Taxis. Mietwagenzentralen existieren ebenfalls, fungieren jedoch überwiegend als Dienstleister für die Vermittlung von Funkaufträgen, wobei der Inhaber der Zentrale häufig ein Dritter ist. Werbung mit einheitlichen Preisen für vermittelte Mietwagenunternehmer ist gesetzlich untersagt.

Aufgaben der Vermittlungszentralen:

- Weiterleitung telefonisch eingegangener Fahraufträge an die Taxis.
- Annahme und termingerechte Ausführung von Vorbestellungen.
- Einsatzplanung der Taxis, um die Ausführung von Fahraufträgen auf dem kürzesten und damit kostengünstigsten Weg zu ermöglichen.

Rechtsform:

Viele Vermittlungszentralen sind als Genossenschaften organisiert. Diese Rechtsform ermöglicht es, dass die Zentrale als juristische Person agieren kann, während gleichzeitig eine Vielzahl von Taxiunternehmern als Träger und Nutznießer fungiert. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht jedem Inhaber einer Taxigenehmigung offen, und es wird ein



Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem einzelnen Unternehmen geschlossen, der die Teilnahmebedingungen am Funkverkehr und die zu entrichtenden Beiträge festlegt.

Andere Organisationsformen:

Neben den Genossenschaften können auch andere Organisationsformen zur effizienteren Gestaltung des Fahrzeugeinsatzes genutzt werden, wie Absprachen über Dienstbereitschaften in den Nachtstunden oder die gemeinsame Bedienung eines Standplatzes nach einem einheitlichen Einsatzplan.

Linien-Taxi:

In Kooperation mit Linienverkehrsunternehmen können Taxis in verkehrsschwachen Zeiten als Linienfahrzeuge eingesetzt werden, wobei der Auftragnehmer eine Stundenpauschale erhält und der Fahrgast mit einem regulären Fahrschein des Linienverkehrs bezahlt.

Diese Organisation und Strukturierung des Taxigewerbes trägt dazu bei, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Taxis als wichtigen Bestandteil der individuellen Verkehrsdienstleistung zu sichern und gleichzeitig eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen.